

4671

KR-Nr. 36/2009

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zum dringlichen Postulat KR-Nr. 36/2009
betreffend Änderung der Verordnung
über den Gemeindehaushalt («Professionalisierung»
der Rechnungsprüfungskommission)**

(vom 30. März 2010)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 6. April 2009 folgendes von den Kantonsräten Martin Farner, Oberstammheim, Hans Heinrich Raths, Pfäffikon, und Ernst Stocker, Wädenswil, am 9. Februar 2009 eingereichte dringliche Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die neue Verordnung über den Gemeindehaushalt bzw. das Kreisschreiben über den Gemeindehaushalt vom 1. Januar 2009 nicht umzusetzen. Ebenso möchten wir darauf hinweisen, dass bereits in 12 Monaten Erneuerungswahlen durchzuführen sind und die Fristen für einen geordneten Systemwechsel zu kurz sind. Wir beantragen, die Verordnung im Sinne der Ergebnisse zur Vernehmlassung der Kantonsverfassung und der Diskussionen im Verfassungsrat zurückzuziehen.

Die Verordnung ist gemeinsam mit dem zu revidierenden Gemeindegesetz zu überarbeiten. Im Vordergrund steht die zwingende Forderung, dass die RPKs in den Gemeinden in der heutigen Form beibehalten werden können.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

A. Ausgangslage

Die Zürcher Gemeindefinanzhaushalte sind durch die Rechnungsprüfungskommission (RPK) nach finanzpolitischen und nach finanztechnischen Gesichtspunkten zu prüfen (§ 140 Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926, GG, LS 131.1). Die Gemeinden können für die finanztech-

nische Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens von jeher ein fachkundiges Prüfungsorgan beiziehen (§ 140a GG). Die grosse Mehrheit der politischen Gemeinden macht von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Die RPK ist eine Milizbehörde und wird in der Versammlungsgemeinde wie der Gemeinderat von der Stimmbürgerschaft gewählt. In der Parlamentsgemeinde ist die RPK ein Ausschuss des Grossen Gemeinderates; die Ratsmitglieder wählen die Mitglieder der RPK aus ihrer Mitte. Massgebend für die Wahl als Mitglied der RPK ist oft die politische Ausrichtung. Fachkenntnisse sind rechtlich keine Wählbarkeitsvoraussetzung.

Im privatrechtlichen wie im öffentlich-rechtlichen Bereich stieg während der letzten Jahre der Stellenwert der Rechnungsprüfung. Der Qualitätsmassstab an die Prüfungen wurde erhöht. Im Gleichschritt stiegen die Erwartungen an die Prüfenden bezüglich Fachkunde und Unabhängigkeit. Kürzlich erlassene bundesrechtliche Bestimmungen erhöhten die diesbezüglichen Anforderungen an die Revisionsstellen von juristischen Personen des Privatrechts (Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und Stiftungen). Auch verschiedene Kantone (z. B. Bern, Freiburg und Wallis) erliessen neue gesetzliche Bestimmungen, um bei der Rechnungsprüfung kommunaler Haushalte die Unabhängigkeit und Fachkunde zu gewährleisten.

Im Einklang mit dieser allgemeinen Entwicklung setzte die Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (KV, LS 101) mit ihrem Inkrafttreten Anfang 2006 neue Massstäbe für die Haushaltsprüfung. Art. 129 Abs. 4 KV verlangt, dass die Finanzhaushalte der Gemeinden und der anderen Organisationen des öffentlichen Rechts durch unabhängige und fachkundige Organe geprüft werden. Fachkundig ist gemäss allgemeinem Sprachgebrauch eine Person, die sich auf dem Gebiet der Rechnungsprüfung auskennt, also Rechnungsprüfungsfachfrau oder -fachmann mit einer entsprechenden Ausbildung ist. Unabhängig ist die Prüfung, wenn das Ergebnis nicht durch Beziehungen der Prüfenden zu den Geprüften beeinflusst wird.

Die alte Ordnung genügte den Vorgaben der Kantonsverfassung nicht. Sie bot keine Gewähr, dass die Rechnungen aller Gemeinden und gemeinderechtlichen Organisationen vor deren Veröffentlichung und Verabschiedung durch die Gemeindeversammlung fachkundig geprüft wurden. Die Unabhängigkeit der Prüfenden war ebenfalls nicht sichergestellt. So war es beispielsweise möglich, dass ein als Rechnungsprüfer tätiger Sohn die Rechnung seines als Rechnungsführer tätigen Vaters prüfte. Auch entschied allein die Gemeindevorsteher-schaft über den Beizug aussenstehender Prüferinnen und Prüfer.

Der Vergleich mit den für die Privatwirtschaft geltenden Normen zeigte zudem, dass unter der alten Ordnung in jeder kleineren und mittleren Unternehmung (KMU) höhere Anforderungen an die Rechnungsprüfung gestellt wurden als in den Gemeinden und gemeinderechtlichen Organisationen. Dies lässt sich sachlich nicht rechtfertigen. Privatwirtschaftliche Unternehmungen arbeiten mit den Mitteln der Eigentümerschaft und der Gläubiger, die diese freiwillig zur Verfügung stellen. Zudem müssen sie in der Regel einen Gewinn erwirtschaften. Gemeinden und gemeinderechtliche Organisationen hingegen arbeiten mit hoheitlich erhobenen Steuern und Gebühren. Der Nutzen ihrer Tätigkeit ist in der Regel die Verbesserung des Gemeinwohls und lässt sich nicht einfach messen. Deshalb muss im öffentlichen Bereich umso sorgfältiger über die gesetzeskonforme, sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung gewacht werden. Voraussetzung dafür ist eine ordentliche Rechnungslegung sowie eine unabhängige und fachkundige Rechnungsprüfung.

B. Verordnungsentwurf

Es gibt grundsätzlich zwei Wege, um zu gewährleisten, dass die Rechnungen aller Gemeinden und gemeinderechtlichen Organisationen vor deren Veröffentlichung und Verabschiedung durch die Gemeindeversammlung fachkundig geprüft werden: Entweder werden fehlende Fachkunde und Unabhängigkeit der Rechnungsprüfung in den Gemeinden durch einen Ausbau der hoheitlichen Kontrollen kantonaler Aufsichtsinstanzen wettgemacht oder die Fachkunde und Unabhängigkeit der Gemeindeorgane wird gestärkt. Für beide Wege bieten sich wiederum verschiedene Möglichkeiten an.

Die Direktion der Justiz und des Innern wog zusammen mit Rechnungslegungsfachleuten und erfahrenen RPK-Mitgliedern die verschiedenen Lösungen hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit, ihrer Miliztauglichkeit und ihrer Verträglichkeit mit der Gemeindeautonomie gegeneinander ab. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte wurde der Gewährleistung der Fachkunde und der Unabhängigkeit durch gemeindeeigene Organe der Vorzug gegeben. Es wurde ein entsprechender Entwurf für eine Teilrevision der Verordnung über den Gemeindehaushalt vom 26. September 1984 (VGH, LS 133.1) ausgearbeitet und 2007 in die Vernehmlassung gegeben. Kernpunkt des Entwurfs war, dass alle politischen Gemeinden und Schulgemeinden, die Zweckverbände und die Anstalten für die finanztechnische Prüfung des Rechnungswesens eine unabhängige und fachkundige Prüfstelle zu bestellen haben. Die Prüfung sollte unter Leitung einer Per-

son erfolgen müssen, die über einen Ausbildungsabschluss verfügt, wie ihn das Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005 (RAG, SR 221.302) für die Zulassung als Revisorin oder Revisor voraussetzt. Die RPK sollte ihre Stellung als vom Volk gewähltes politisches Prüfungsorgan behalten.

C. Vernehmlassung zum Verordnungsentwurf

In der Vernehmlassung äusserten sich die Gemeinde- und Stadträte sowie die Schulpflegen ablehnend zum Verordnungsentwurf und vertraten die Auffassung, es dürften keine fachlichen Anforderungen an die Rechnungsprüfungsorgane gestellt werden. Die Rechnungsprüfungskommissionen und die Bezirksräte lehnten den Verordnungsentwurf ebenfalls ab. Sie beanstandeten, dass der RPK durch die Aufteilung in eine finanzpolitische und eine finanztechnische Prüfung ein wichtiger Teilbereich ihrer bisherigen Aufgabe entzogen werde. Die Rolle der RPK werde dadurch abgewertet.

Als weiterer Kritikpunkt wurden von den Antwortenden die erhöhten Kosten vorgebracht, die mit dem Einsatz der Prüfstelle verbunden seien. Bemängelt wurden auch die Doppelspurigkeiten, die sich mit der doppelten Prüfung der Jahresrechnung durch die Prüfstelle und den Bezirksrat ergäben. Die Mehrheit der Gemeindevertreterinnen und -vertreter war der Auffassung, die Jahresrechnung sollte weiterhin ausschliesslich durch die RPK geprüft werden. Im Übrigen wurden die vorgeschlagenen Anforderungen an die Fachkunde der Prüfenden mehrheitlich als zu hoch empfunden. Es wurde vorgebracht, der kantonale «Fachausweis Öffentliche Finanzen und Steuern» würde den Anforderungen ebenfalls genügen.

D. Inhalt der überarbeiteten Verordnung

Der Verordnungsentwurf wurde danach gemeinsam mit Vertretern des Gemeindepräsidentenverbandes (GPV), des Vereins Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) sowie des Verbandes Zürcher Finanzfachleute (VZF) überarbeitet. Dabei einigte man sich, den Verordnungsentwurf wie folgt zu ändern:

- Die technische Prüfung der Rechnungsführung und der Rechnungslegung kann Aufgabe der RPK bleiben, wenn mindestens ein Mitglied der RPK, das die technische Prüfung leitet, über eine Berufsausbildung verfügt, die zur Rechnungsprüfung befähigt. Dies

braucht nicht die Präsidentin oder der Präsident der RPK zu sein. Bringt kein Mitglied der RPK die Befähigung zur Prüfungsleitung mit, ist eine Prüfstelle einzusetzen.

- Während aussenstehende leitende Prüferinnen und Prüfer Berufspraxis haben müssen, wird bei RPK-Mitgliedern, welche die Rechnungsprüfung leiten, auf entsprechende Vorgaben verzichtet.
- Auch der kantonale «Fachausweis Öffentliche Finanzen und Steuern» genügt den Anforderungen an die Berufsausbildung der Person, welche die Rechnungsprüfung leitet.
- Die Vorgaben bezüglich Fachkunde und Unabhängigkeit gelten für RPK-Mitglieder, welche die Prüfung leiten, erst ab Beginn der Amtsperiode 2010–2014.
- Der Verordnungsentwurf sah eine Änderung der Termine und Fristen zur Prüfung und Verabschiedung der Jahresrechnung durch Gemeindevorsteherchaft, RPK und Gemeindeversammlung vor (§ 37 Abs. 1 lit. b. VGH). Da sich die Gemeinden anlässlich der Vernehmlassung und die Verbandsvertreter gegen diese Änderung wehrten, wurde darauf verzichtet, und es bleibt diesbezüglich alles beim Alten.

Im Rahmen der Überarbeitung wurden die Wünsche der Gemeindebehörden so weit berücksichtigt, als es mit dem Auftrag der Verfassung vereinbar war, für eine fachkundige und unabhängige Prüfung der Finanzhaushalte der Gemeinden zu sorgen.

Mit den neuen Ordnungsbestimmungen im Bereich der Haushalts- und Rechnungsprüfung wurde grundsätzlich am Milizsystem festgehalten. Entgegen den Befürchtungen einiger Gemeindevertreterinnen und -vertreter wurden die Aufgaben und Kompetenzen der RPK nicht in Richtung Geschäftsprüfung erweitert. Die RPK hat wie bis anhin alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Gemeindeversammlung oder den Grossen Gemeinderat, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse, zu prüfen und deren finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit zu klären (§ 140 Abs. 1 GG). Auch das Kassen- und Rechnungswesen (§ 140 Abs. 2 GG) kann sie weiterhin kontrollieren. Letzteres kann sie ab Beginn der Amtsdauer 2010–2014 aber nur noch unter der Voraussetzung, dass eines ihrer Mitglieder im Sinne der VGH fachkundig ist. Soweit dies nicht bereits der Fall war, bestand mit den Wahlen 2010 Gelegenheit, dafür besorgt zu sein.

Sofern die RPK das Kassen- und Rechnungswesen nicht prüfen will oder mangels eines fachkundigen Mitglieds nicht prüfen kann, besteht wie bis anhin die Möglichkeit, gestützt auf § 140a GG externe fachkundige Prüferinnen und Prüfer beizuziehen.

Am 22. Oktober 2008 beschloss der Regierungsrat die Verordnungsänderung bezüglich Haushalts- und Rechnungsprüfung in den Gemeinden und setzte sie auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

E. Parlamentarische Initiativen

Am 23. März 2009 haben die Kantonsräte Hans Heinrich Rath, Martin Farner und Jean-Philippe Pinto, Volketswil, eine parlamentarische Initiative betreffend eine Regelung zur Rechnungsprüfungskommission in § 83a GG eingereicht (KR-Nr. 95/2009). Die Initianten verlangen die Ergänzung von § 83a GG um einen neuen fünften Absatz, der festschreiben soll, dass Stellung, Aufgaben und Anforderungen an die Fachkunde der RPK in der VGH geregelt werden (Satz 1) und dass diese Verordnung der Genehmigung durch den Kantonsrat bedarf. Dieselben Kantonsräte haben am 18. Mai 2009 eine weitere parlamentarische Initiative betreffend die Änderung von Art. 129 Abs. 4 KV eingereicht (KR-Nr. 151/2009). Das Initiativbegehren sieht für den geänderten Art. 129 Abs. 4 KV folgenden Wortlaut vor: «Die Finanzhaushalte der Gemeinden und anderer Organisationen des öffentlichen Rechts werden durch unabhängige Organe geprüft. In den Gemeinden und weiteren öffentlichen Organisationen erfolgt die Rechnungsprüfung in der Regel durch die Rechnungsprüfungskommission mit vom Volk gewählten Mitgliedern.» Schliesslich reichten am 30. November 2009 die Kantonsräte Patrick Hächler, Gossau, Hans Heinrich Rath und Martin Farner eine dringliche Anfrage betreffend die geänderte Zuständigkeit und das Anforderungsprofil der RPK ein (KR-Nr. 378/2009). Mit dieser dringlichen Anfrage wurde dem Regierungsrat namentlich die Frage gestellt, ob er daran festhalte, die Änderung der §§ 33 ff. VGH auf den 1. Januar 2010 in Kraft zu setzen, oder ob er bereit sei, damit zuzuwarten, bis die beiden parlamentarischen Initiativen KR-Nrn. 95/2009 und 151/2009 vom Kantonsrat beraten worden seien. Der Regierungsrat hat diese Frage am 23. Dezember 2009 in seiner Antwort auf die dringliche Anfrage dahin beantwortet (RRB Nr. 2140/2009), dass beide Initiativen allenfalls in ein Gesetzgebungsverfahren münden würden, in dessen Rahmen der Regierungsrat dazu Stellung nehmen könne. Die Initiativen könnten jedoch keine Vorwirkung auf das geltende Recht entfalten und dessen Anwendung aussetzen. Gegenwärtig bestehe daher kein Anlass, die erst kürzlich verabschiedeten Bestimmungen zur Haushalts- und Rechnungsprüfung in der VGH zu ändern. Wenn die parlamentarische Initiative KR-Nr. 95/2009 auf eine Änderung des Gemeindegesetzes abzielt, wonach die VGH vom Kantonsrat zu genehmigen wäre, ändert dies nichts daran,

dass Art. 129 Abs. 4 KV die unabhängige und fachkundige Prüfung der Haushalte von Gemeinden und gemeinderechtlichen Organisationen verlangt. Dies mag der wesentliche Grund dafür sein, dass sich die zweite Initiative vom 18. Mai 2009 (KR-Nr. 151/2009) auf die Änderung von Art. 129 Abs. 4 KV richtet. Im Sinn dieser Initiative würde ein neu gefasster Art. 129 Abs. 4 KV nur noch verlangen, dass die Finanzhaushalte von Gemeinden und gemeinderechtlichen Organisationen durch unabhängige Organe geprüft würden; das Erfordernis der fachkundigen Prüfung würde fallengelassen und die RPK für die Haushaltsprüfung als zuständig erklärt.

F. Antrag

Die Postulanten laden den Regierungsrat ein zu prüfen, die neuen Verordnungsbestimmungen unmittelbar nach deren Erlass wieder aufzuheben. Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgebracht,

- die vom Regierungsrat gewählte Lesart des Begriffs «fachkundig» stehe im Widerspruch zum Willen und zur Absicht des Verfassungsgebers,
- die kantonalen Anforderungen an die Fachkunde und Unabhängigkeit der Rechnungsprüfung in den Gemeinden und gemeinderechtlichen Organisationen verletzen die Gemeindeautonomie grundlos und nachhaltig,
- eine fachkundige und unabhängige Rechnungsprüfung im Sinne der neuen Verordnungsbestimmungen verursache den Gemeinden enorme Kosten, ohne Vorteile erkennen zu lassen,
- die Frist zur Umsetzung der Anforderungen an die Fachkunde und Unabhängigkeit der Rechnungsprüfung sei zu kurz,
- die Neuregelung mindere die Attraktivität des Amts als Mitglied der RPK.

Die Stimmberechtigten des Kantons Zürich haben einem Verfassungsartikel zugestimmt, der die Prüfung der Gemeindehaushalte durch «fachkundige» Organe fordert. Wie bereits vorne ausgeführt (Bst. A) wurde, ist gemäss allgemeinem Sprachgebrauch eine Person fachkundig, wenn sie sich auf dem Gebiet der Rechnungsprüfung auskennt, also Rechnungsprüfungsfachfrau oder -fachmann mit einer entsprechenden Ausbildung ist. Es entspräche weder dem Willen noch der Absicht der Stimmberechtigten, wenn auf fachliche Anforderungen an die Rechnungsprüferinnen und -prüfer verzichtet würde. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Stimmberechtigten aufgrund der

beruflichen Tätigkeit sowie der jüngst erfolgten politischen Diskussion im Zusammenhang mit der Änderung des Obligationenrechts die Bedeutung einer «fachkundigen und unabhängigen Rechnungsprüfung» im privatwirtschaftlichen Bereich kennen. Es entspricht deshalb dem Gesetzeszweck, wenn sich das Verständnis dieser Begriffe an deren Bedeutung in der Privatwirtschaft orientiert. Dennoch stellt die VGH, indem sie den «Fachausweis Öffentliche Finanzen und Steuern» als Ausbildungsnachweis für die Befähigung zur Prüfungsleitung genügen lässt, für die Prüfung kommunaler Finanzhaushalte weit geringere fachliche Anforderungen, als sie für die Finanzhaushaltsprüfung von juristischen Personen des Privatrechts gelten. Die am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Verordnungsbestimmungen sind Ausdruck einer nach intensiven Abklärungen und Vorarbeiten gefundenen Kompromisslösung, die für die Fachkunde und die Unabhängigkeit in den Gemeinden bei der Rechnungsprüfung das Mindestmass verlangt, das mit den von Art. 129 Abs. 4 KV geforderten Voraussetzungen noch vereinbar ist. Dass auf die Anforderung der Fachkunde ganz verzichtet werden könnte, liesse sich nur über eine Änderung von Art. 129 Abs. 4 KV erreichen. Eine entsprechende parlamentarische Initiative (KR-Nr. 151/2009) ist derzeit hängig und es ist offen, welchen Verlauf sie nimmt. Der geltende Art. 129 Abs. 4 KV verlangt jedenfalls eine unabhängige und fachkundige Haushaltsprüfung. Die Anforderung an die Fachkunde wird mit der Regelung, die den «Fachausweis Öffentliche Finanzen und Steuern» genügen lässt, gerade noch erfüllt.

Die Vorschriften in der VGH haben ihre Grundlage ebenso wie die Gemeindeautonomie in der Kantonsverfassung. Die Gemeindeautonomie geniesst entgegen der Auffassung der Postulanten keinen Vorrang gegenüber anderen Verfassungsbestimmungen. Es trifft auch nicht zu, dass die fraglichen Verordnungsbestimmungen mit einer unverhältnismässigen Gewichtung der Anforderungen an eine unabhängige und fachkundige Haushaltsprüfung in den verfassungsrechtlichen Kernbereich der Gemeindeautonomie eingreifen und diese in ihrem Bestand gefährden würden. Im Gegenteil stellt die neue Regelung bescheidene Anforderungen an die Fachkunde. Sie gewährleistet, weil Art. 129 Abs. 4 KV dies verlangt, dass das Rechnungswesen und die Jahresrechnungen aller Gemeinden und gemeinderechtlichen Organisationen fachkundig und unabhängig geprüft werden. Den Entscheid darüber, ob dies durch die RPK geschieht oder ob aussenstehende Prüferinnen und Prüfer beigezogen werden, überlässt der Kanton den Gemeinden. Die Gemeinden erhalten bei möglichst geringem finanziellem Mehraufwand einen möglichst weiten Handlungsspielraum.

Eine bessere Prüfungsqualität ist in der Regel mit Mehrkosten verbunden. Mit der Beibehaltung des Milizsystems wird allerdings eine auch für die Steuerzahlenden kleiner Gemeinden kostengünstige Lösung ermöglicht. In welchem Ausmass die Verordnungsänderung einer Gemeinde gegenüber der Vergangenheit zusätzlichen Aufwand beschert, hängt insbesondere von der Qualität ihrer Rechnungsprüfung in der Vergangenheit sowie vom Ausmass ab, in dem künftig aussenstehende Prüferinnen und Prüfer zugezogen werden. Gemeinden, die ihre Rechnungsführung und Rechnungslegung bereits heute fachkundig und unabhängig prüfen lassen, entstehen durch die Verordnungsänderung keine zusätzlichen Kosten. Dasselbe gilt für alle Gemeinden, in denen anlässlich der nächsten Wahlen mindestens ein RPK-Mitglied gewählt wird, das die Anforderungen an die Fachlichkeit und die Unabhängigkeit einer Leiterin oder eines Leiters der technischen Rechnungsprüfung erfüllt. In allen übrigen Gemeinden bringt eine Verbesserung der Prüfungsqualität und eine Erhöhung des Prüfungsumfangs zusätzliche Kosten mit sich. Die Kosten hängen von mehreren Rahmenbedingungen ab, die sich bei verschiedenen Arten von Gemeinden unterscheiden. Zu diesen Rahmenbedingungen gehören insbesondere die Grösse und Komplexität des zu prüfenden Haushalts, die Art der Haushaltsführung, die interne Organisation der Gemeinde und die Bewirtschaftung der Informationen. Mit welchen Kosten die Gemeinden beim Beizug von aussenstehenden Prüferinnen und Prüfern nach Schätzung der Direktion der Justiz und des Innern zu rechnen haben, hat der Regierungsrat bereits ausgeführt, als er am 18. März 2009 zum vorliegenden dringlichen Postulat Stellung nahm und dem Kantonsrat beantragte, von dessen Überweisung abzusehen (RRB Nr. 422/2009).

Für die RPK gelten die Anforderungen an die Fachkunde nach § 34b VGH und die Unabhängigkeit nach § 34c VGH ab Beginn der Amtsdauer 2010–2014. Die Gemeinden hatten damit ausreichend Gelegenheit, ihre RPK mit geeigneten Personen zu ergänzen, soweit es ihnen notwendig und wünschbar erschienen ist. Sollte es in einer Gemeinde wider Erwarten nicht gelungen sein, eine im Sinne der VGH fachkundige und unabhängige Person in die RPK zu wählen, so kann zur technischen Prüfung des Rechnungswesens eine aussenstehende Prüfungsstelle zugezogen werden. Bisher gibt es allerdings keine Hinweise, dass es zu Problemen gekommen wäre.

Anhaltspunkte dafür, dass das Amt als Mitglied der RPK durch die Neuregelung an Attraktivität eingebüsst hat, gibt es bisher auch nicht. Dass sich besondere Schwierigkeiten bei der Suche nach Kandidierenden für dieses Amt ergeben hätten, ist nicht bekannt. Die Entlastung bei der finanztechnischen Prüfung, die der Beizug der Prüfungsstelle bewirkt, ermöglicht den Mitgliedern der RPK, sich vermehrt auf die finanzpolitische Prüfung zu konzentrieren. Die finanzpolitische Prüfung

ist einerseits dort von grosser Bedeutung, wo wie beim Voranschlag und bei Kreditvorlagen Weichen für die Zukunft gestellt werden. Da die Möglichkeit der Entlastung bei der finanztechnischen Prüfung andererseits den Vorteil hat, dass das Amt als RPK-Mitglied mit weniger grossem Aufwand ausgeübt werden kann, könnte die Neuregelung die Attraktivität des Amtes im Gegenteil sogar steigern.

Aus diesen Gründen besteht kein Anlass, die eben erst verabschiedeten Verordnungsbestimmungen wieder aufzuheben.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 36/2009 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Aeppli Husi